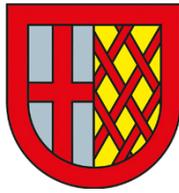


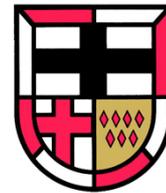
VERBANDSGEMEINDE
DAUN



VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN
Gerolstein | Hillesheim | Obere Kyll



VERBANDSGEMEINDE
KELBERG



Richtlinie über die Beförderung von Feuerwehrangehörigen, sowie das Tragen von Dienstgrad- und Funktionsabzeichen für die Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein und Kelberg

I. Die Beförderungen in der Freiwilligen Feuerwehr sind an die nachstehenden Voraussetzungen gebunden:

Nach Feuerwehr-Verordnung (FwVO) Rheinland-Pfalz vom 21. März 1991 in der letzten Änderung vom 16. Mai 2012 gemäß § 4 Abs. 4 und §§ 9 ff.

Für die Ausbildung sind die Voraussetzungen der Kreisausbildung (KAB) des Landkreises Vulkaneifel und ggfls. die Vorgaben der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz (LFKS) einzuhalten.

Ernennung zur/zum	Voraussetzungen / Hinweise	Vorschlagender
Feuerwehrfrauanwärterin Feuerwehrmannanwärter	Mindestalter 16 Jahre Untersuchung auf gesundheitliche Eignung für den freiwilligen Feuerwehrdienst Verpflichtung durch den Bürgermeister	WF
Feuerwehrfrau Feuerwehrmann	Grundausbildungslehrgang Erste-Hilfe-Kurs Sprechfunckerlehrgang abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 2 (2-Jahresprogramm)	WF
Oberfeuerwehrfrau Oberfeuerwehrmann	Feuerwehrfrau/-mann und zwei Sonderlehrgänge der KAB, z.B.: Technische Hilfeleistung TH1, Maschinist für Löschfahrzeuge (Mindestalter 18 Jahre), Atemschutzgeräteträger (Mindestalter 18 Jahre), CSA-Träger (Voraussetzung Atemschutzgeräteträger), Absturzsicherung (Mindestalter 18 Jahre) oder ein Sonderlehrgang und mindesten 5-jährige aktive Dienstzeit als Feuerwehrfrau/-mann oder mindestens 10-jährige aktive Dienstzeit als Feuerwehrfrau/-mann.	WF

	Das Feuerwehrleistungsabzeichen in der Stufe Bronze/Silber wird als Sonderlehrgang anerkannt.	
Hauptfeuerwehfrau Hauptfeuerwehrmann	Oberfeuerwehfrau/-mann Truppführerausbildung und ein weiterer Sonderlehrgang der KAB oder an der LFKS mit mindesten 35 Std. Umfang. Das Feuerwehrleistungsabzeichen in der Stufe Silber/Gold wird als Sonderlehrgang anerkannt.	WF
Löschmeisterin Löschmeister	Hauptfeuerwehfrau/-mann und Atemschutzgerätewart/-in, Gerätewart/-in, Jugendfeuerwehrwart/-in, Brandschutzerzieher/-in nach mindestens 2-jähriger Tätigkeit in der o.g. Funktion oder mindestens 5-jährige Tätigkeit in vergleichbarer Funktion, z.B. Vorstandsmitglied oder mindestens 15-jährige besonders aktive Tätigkeit als Oberfeuerwehfrau/-mann nach Entscheidung des Trägers der Feuerwehr.	WF
Oberlöschmeisterin Oberlöschmeister	Hauptfeuerwehfrau/-mann und Atemschutzgerätewart/-in, Gerätewart/-in, Jugendfeuerwehrwart/-in, Brandschutzerzieher/-in nach mindestens 5-jährige Tätigkeit in der o.g. Funktion oder mindestens 10-jährige Tätigkeit in vergleichbarer Funktion, z.B. Vorstandsmitglied.	WF
Hauptlöschmeisterin Hauptlöschmeister	Hauptfeuerwehfrau/-mann und Atemschutzgerätewart/-in, Gerätewart/-in, Jugendfeuerwehrwart/-in, Brandschutzerzieher/-in nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit in der o.g. Funktion oder mindestens 15-jährige Tätigkeit in vergleichbarer Funktion, z.B. Vorstandsmitglied.	WF
Brandmeisterin Brandmeister	Hauptfeuerwehfrau/-mann Gruppenführerlehrgang an der LFKS und ernannter WF oder GF.	WL
Oberbrandmeisterin Oberbrandmeister	Brandmeister/-in Vorbereitungslehrgang für Zugführer (KAB) Zugführerlehrgang an der LFKS und ernannter ZF.	WL
Hauptbrandmeisterin Hauptbrandmeister	Oberbrandmeister/-in Lehrgang Führer von Verbänden an der LFKS und ernannter VF der VG.	WL

II. Zuständigkeit

Die Beförderungen von Feuerwehrkameraden/innen im Bereich der Mannschaftsdienstgrade obliegt der Wehrführerin/dem Wehrführer. Vor einer Beförderung zum Lösch-, Ober- oder Hauptlöschmeister/in hat die Wehrführerin/der Wehrführer dem Träger der Feuerwehr die Absicht zur Beförderung mitzuteilen und dabei die Gründe für die Beförderung zu erläutern. Die Beförderungsurkunden werden durch die Sachbearbeiter ausgestellt.

Ab Brandmeisterin/Brandmeister erfolgt die Ernennung durch den Bürgermeister.

III. Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

Die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehr werden gemäß Anlage 1 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 06. März 2009 umgesetzt.

Besondere Funktionsabzeichen nach Anlage 3 werden in der Verbandsgemeinde nicht getragen.

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr tragen die Funktionsabzeichen gemäß Anlage 4.

Die Anlagen 5 und 6 sind verbindlich.

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen werden als Schulterklappe getragen. Bei Tuchjacken abweichend im unteren Bereich des linken Ärmels.

Bei Doppelfunktionen wird nur das höchste Dienstgrad- oder Funktionsabzeichen getragen. Bei Aufgabe der Funktion entfällt das Funktionsabzeichen. Das Dienstgradabzeichen a.D. bleibt erhalten.

IV. Kennzeichnung von Führungskräften

Die Kennzeichnung der Führungskräfte erfolgt auf Grundlage der Führungsdienst-Richtlinie des Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz von 2001.

Für die Helmkenzeichnung gilt Anlage 2. Abweichend davon wird die Funktion des Wehrführers nicht gesondert gekennzeichnet.

V. Hinweise

Die Entscheidung ob eine Beförderung erfolgt, obliegt der/dem Vorschlagenden. Ein Anspruch auf eine Beförderung besteht nicht.

Beförderungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung behalten Ihre Gültigkeit.

Wir haben darauf geachtet, dass mit jeder Beförderung eine Wertschätzung für die Mitarbeit im aktiven Dienst oder im Vorstand gegeben ist.

Sofern Feuerwehrangehörige eine Führungsausbildung über einen anderen Träger (z. B. Kreisverwaltung) absolviert haben, erfolgt die Ernennung nur sofern eine entsprechende Funktion innerhalb der Verbandsgemeinde ausgeübt wird.

VI. Inkrafttreten

Die Beförderungsrichtlinie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch die Bürgermeister in Kraft.

Daun, 05.12.2019
Verbandsgemeindeverwaltung Daun

gez.
Werner Klöckner
Bürgermeister

Gerolstein, 05.12.2019
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein

gez.
Hans Peter Böffgen
Bürgermeister

Kelberg, 05.12.2019
Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg

gez.
Johannes Saxler
Bürgermeister